



DSD28

Willkommen zum Datenschutz-Webinar 07-2022



Inhalt



DSD28

1. ToDo-Liste zum Umzug
2. LAG Schleswig-Holstein zum Schadensersatz für unerlaubte Videoaufnahmen
3. Webanalyse & Datenschutz - Auswertung von Nutzerstatistiken
4. Neues von der Bußgeldfront
 - 50.000 Euro - Cookies ohne Einwilligung

ToDo-Liste zum Umzung



DSD28

Adressänderung in der Dokumentation:

- Artikel 13 Information für Kunden
- Artikel 13 Information für Mitarbeiter
- Artikel 13 Information für Bewerber
- Datenschutzhinweise auf der Homepage

ToDo-Liste zum Umzung



DSD28

Adressänderung bei der Aufsichtsbehörde:

Bremen:

<https://www.datenschutz.bremen.de/wir-ueber-uns/online-meldungen/mitteilung-der-kontaktdaten-der-des-datenschutzbeauftragten-15902>

Niedersachsen:

<https://nds.dsb-meldung.de/>

Hamburg:

<https://datenschutz-hamburg.de/meldung-dsb>

Mecklenburg-Vorpommern:

<https://www.datenschutz-mv.de/kontakt/Mitteilung-von-Datenschutzbeauftragten/>

LAG Schleswig-Holstein zum Schadensersatz für unerlaubte Videoaufnahmen



DSD28

Der Fall:

- Die Klägerin war Arbeitnehmerin bei der Beklagten, einem mobilen Pflegedienst.
- Die Beklagte drehte u. a. mit der Klägerin ein 36-sekündiges Werbevideo für ihr Unternehmen und veröffentlichte dies auf YouTube.
- Die Klägerin ist in dem Video zunächst unscharf und ab Sekunde 0:11 in Ganzkörperaufnahme zu sehen, wie sie in ein Auto einsteigt, auf dem „Wir suchen Pflegekräfte“ zu lesen ist und ein Audio-Overlay sagt „Steige jetzt mit ein!“.
- Später ist die Klägerin deutlich und in Portraitgröße im Auto sitzend zu erkennen, während das Audio-Overlay „zwischenmenschliche Beziehungen“ anpreist.

LAG Schleswig-Holstein zum Schadensersatz für unerlaubte Videoaufnahmen



DSD28

Der Fall:

- Die Beklagte unterließ dabei aber, die nach § 26 Abs. 2 BDSG notwendige schriftliche Einwilligung einzuholen – die Klägerin hatte nur mündlich eingewilligt - und unterrichtete die Klägerin auch nicht konkret über den Verarbeitungszweck und das ihr zustehende Widerrufsrecht.
- Nachdem die Klägerin gekündigt hatte, verlangte sie von der Beklagten wegen der Veröffentlichung des Videos nach Art. 82 DSGVO Schadensersatz in Form von Schmerzensgeld in Höhe von 6.000,00 EUR.

LAG Schleswig-Holstein zum Schadensersatz für unerlaubte Videoaufnahmen



DSD28

Das Gericht:

- Das Landesarbeitsgericht ist der Auffassung, dass der Klägerin bereits auf Grund des Verstoßes gegen DSGVO-Vorschriften ein Schmerzensgeld zustehe.
- Die Klägerin muss dabei nicht darlegen, dass sie darüber hinaus einen weiteren Schaden erlitten habe.
- Die Erheblichkeitsschwelle sei auf Grund des Verstoßes gegen elementare Datenschutzvorschriften zudem ohnehin bereits überschritten. Dazu das Gericht:
- „Verstöße müssen nämlich effektiv sanktioniert werden. Der Schadensersatz bei Datenschutzverstößen soll eine abschreckende Wirkung haben, um der Datenschutzgrundverordnung zum Durchbruch zu verhelfen.“

LAG Schleswig-Holstein zum Schadensersatz für unerlaubte Videoaufnahmen



DSD28

Das Gericht:

- Das LAG kam zu dem Schluss, dass **hier** (maximal) ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.000,00 EUR angemessen sei.

Webanalyse & Datenschutz



DSD28

Die zwei Fragen

- DSGVO oder auch TTDSG?
- Einwilligung – erforderlich oder nicht?



Unterschied zwischen Web- bzw. Reichweitenanalyse und Tracking

- Beim Tracking wird eine individuelle Auswertung des Nutzerverhaltens mithilfe von Cookies und ähnlichen Technologien vorgenommen. Der einzelne Nutzer wird identifiziert und sein Verhalten nachverfolgt.
- Analytics- bzw. Reichweitenanalyse-Tools messen statistische Informationen von Webseitenbesuchern oder App-Nutzern. Die statistische Auswertung dient in der Regel der bedarfsgerechten Webseitengestaltung oder Marktforschungszwecken.

Webanalyse & Datenschutz



DSD28

Zu Frage 1 - Kriterien:

„Speicherung von Informationen auf dem Client-Gerät“

Einwilligung nach § 25 Abs. 1 S. 1 TTDSG erforderlich, wenn Informationen nicht unbedingt technisch erforderlich sind.

„Anwesenheit von personenbezogenen Daten“

Es gilt zusätzlich die DSGVO. Benötigt wird eine Rechtsgrundlage.



Zu Frage 2 - Einwilligung:

Einzelfallbezogen und sehr technisch!

Für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI) gibt es durchaus Möglichkeiten, eine Webanalyse auch ohne Einwilligung durchzuführen.



„Log-File Analyse oder serverseitiges Tracking ohne Cookies“

- Umgehung des Anwendungsbereiches für das TTDSG
- Die Datenverarbeitung bedarf allerdings trotzdem einer gültigen Rechtsgrundlage im Sinne der DSGVO.
- Wenn keine externen Dienstleister genutzt werden und das Zusammenführen von Nutzungsdaten (z.B. über Anbieter- oder Gerätegrenzen) unterbleibt, kommt das berechnete Interesse als Rechtsgrundlage infrage.



Tracking ohne Einwilligung (in der Theorie) möglich!

- Wenn Server-Side-Tracking ohne Cookies genutzt werden und die personenbezogenen Daten der Nutzer vollständig anonymisiert werden, bevor sie an Tracking Dienstleister übermittelt werden, ist § 25 Abs. 1 TTDSG anwendbar.
- Der Webseitenbetreiber kann sich auf das berechtigte Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO berufen.
- Aber Achtung - Eine eigenhändig Re-Identifizierung von Nutzern durch den Tracking-Dienstleister muss ausgeschlossen werden können.



Fazit:

Wer rechtlich auf der sicheren Seite sein möchte, wird um Einwilligungen in den meisten Fällen nicht herum kommen.

Neues von der Bußgeldfront



DSD28

50.000 Euro - Cookies ohne Einwilligung

Sachverhalt:

- Die von dem Unternehmen Roularta Media Group betriebenen Webseiten levif.be und knack.be setzen beim Seitenaufruf über 60 technisch nicht notwendige Cookies.
- Bei den jeweiligen Cookie-Bannern waren die Kästchen für den Einsatz von Drittanbieter-Cookies vorangekreuzt.
- Eine Widerspruchsmöglichkeit war auf den Webseiten vorhanden.

Neues von der Bußgeldfront



DSD28

50.000 Euro - Cookies ohne Einwilligung

Das meint die Behörde:

- Für die Behörde war das nicht ausreichend, denn die Erteilung des Widerrufs war nicht so einfach wie die Erteilung der Einwilligung.
- Zusätzlich wurden die Nutzer nicht ordnungsgemäß über den Einsatz der Cookies informiert.
- Das hatte zur Folge, dass die Behörde die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nicht anerkannte.



DSD28

Vielen Dank

